

Rechtssache C-655/19

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

30. August 2019

Vorlegendes Gericht:

Curtea de Apel Alba Iulia (Rumänien)

Datum der Vorlageentscheidung:

22. März 2018

Rechtsmittelgegner und Kläger im ersten Rechtszug:

LN

Rechtsmittelführerinnen und Beklagte im ersten Rechtszug:

Administrația Județeană a Finanțelor Publice Sibiu

Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice Brașov

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittel der Administrația Județeană a Finanțelor Publice Sibiu (Kreisverwaltung für öffentliche Finanzen Sibiu, Rumänien), Rechtsmittelführerin und Beklagte im ersten Rechtszug, im Namen und für Rechnung der Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice Brașov (Regionale Generaldirektion für öffentliche Finanzen Brașov, Rumänien) in einem Rechtsstreit mit LN, Rechtsmittelgegner und Kläger im ersten Rechtszug, auf Aufhebung des Urteils des Tribunalul Sibiu (Landgericht Sibiu, Rumänien), das die Aufhebung eines Verwaltungsakts zum Gegenstand hat

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 267 AEUV betreffend die Auslegung der Art. 2 und 9 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem

Vorlagefragen

1. Steht Art. 2 der Richtlinie 2006/112 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem der Einstufung des Umsatzes, mit dem ein Steuerpflichtiger, der – als Gläubiger – den Zuschlag für die Immobilie in einem Zwangsvollstreckungsverfahren erhält und diese nach einer gewissen Zeit verkauft, um den als Darlehen gewährten Betrag beizutreiben, als wirtschaftliche Tätigkeit in Form der Nutzung von körperlichen oder nicht körperlichen Gegenständen zur nachhaltigen Erzielung von Einnahmen entgegen?

2. Kann die Person, die ein solches Rechtsgeschäft vorgenommen hat, als Steuerpflichtiger im Sinne von Art. 9 der Richtlinie 2006/112 angesehen werden?

Angeführte unionsrechtliche Vorschriften

Richtlinie 2006/112, Art. 2 Abs. 1 Buchst. a, Art. 9 Abs. 1 und Art. 12

Angeführte nationale Vorschriften

Legea nr. 571/2003 privind Codul fiscal (Gesetz Nr. 571/2003 über das Steuergesetzbuch), veröffentlicht im *Monitorul Oficial al României* (rumänisches Gesetzblatt), Teil I, Nr. 927 vom 23. Dezember 2003, mit späteren Änderungen und Ergänzungen, in der im maßgeblichen Zeitraum geltenden Fassung (im Folgenden: Steuergesetzbuch)

- Art. 126, wonach steuerbare Umsätze solche Umsätze sind, die eine Lieferung von Gegenständen darstellen oder ihr gleichgestellt sind, die von einem Steuerpflichtigen in Rumänien getätigt werden und sich aus einer der in Art. 127 Abs. 2 genannten wirtschaftlichen Tätigkeiten ergibt;
- Art. 127 Abs. 1, wonach als Steuerpflichtiger gilt, wer eine wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne von Abs. 2 unabhängig von ihrem Ort, Zweck und Ergebnis selbstständig ausübt; Art. 127 Abs. 2 sieht vor, dass zu den wirtschaftlichen Tätigkeiten u. a. die Tätigkeiten von Händlern und die Nutzung von körperlichen Gegenständen zur nachhaltigen Erzielung von Einnahmen gehören; nach Abs. 2¹ sind die Fälle, in denen natürliche Personen, die Lieferungen unbeweglicher Sachen vornehmen, zu Steuerpflichtigen werden, ausdrücklich gesetzlich festgelegt;
- Art. 152, der eine besondere Befreiungsregelung für Kleinunternehmen vorsieht, deren Jahresumsatz unter der Obergrenze von 35 000 Euro liegt;
- Art. 153, der im Wesentlichen vorsieht, dass ein in Rumänien ansässiger Steuerpflichtiger, der eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt oder ausüben will, die steuerbare Umsätze und/oder von der Mehrwertsteuer befreite Umsätze mit Abzugsrecht einschließt, eine Registrierung für Mehrwertsteuerzwecke

beantragen muss, wenn er im Lauf eines Kalenderjahres die in Art. 152 Abs. 1 genannte Befreiungsgrenze erreicht oder überschreitet; liegt kein entsprechender Antrag des Steuerpflichtigen vor, nehmen die Steuerbehörden die Registrierung von Amts wegen vor.

HG (Hotărârea Guvernului) nr. 44/2004 pentru aprobarea Normelor metodologice de aplicare a Legii nr. 571/2003 privind Codul fiscal (Regierungserlass Nr. 44/2004 zur Genehmigung der Durchführungsbestimmungen zum Gesetz Nr. 571/2003 über das Steuergesetzbuch), veröffentlicht im *Monitorul Oficial al României*, Teil I, Nr. 112 vom 6. Februar 2004, mit späteren Änderungen und Ergänzungen

– die Vorschriften zur Durchführung von Art. 127 des Steuergesetzbuchs sehen in Nr. 3 vor:

„3. ... (3) Es wird davon ausgegangen, dass eine natürliche Person, die nicht bereits aufgrund anderer Tätigkeiten Steuerpflichtiger ist, eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, die die Nutzung körperlicher oder nicht körperlicher Gegenstände umfasst, wenn sie als solche selbstständig handelt und die Tätigkeit zur nachhaltigen Erzielung von Einnahmen nach Art. 127 Abs. 2 des Steuergesetzbuchs ausgeübt wird. ...

(5) Im Fall des Erwerbs von Grundstücken und/oder Gebäuden durch eine natürliche Person zum Zwecke des Verkaufs stellt die Lieferung dieser Gegenstände eine nachhaltige Tätigkeit dar, wenn die natürliche Person im Lauf eines Kalenderjahres mehr als einen Umsatz tätigt. ... Auch wenn die erste Lieferung als gelegentlich gilt, wird sie, wenn im selben Jahr eine zweite Lieferung erfolgt, nicht besteuert, sondern bei der Berechnung der in Art. 152 des Steuergesetzbuchs vorgesehenen Befreiungsgrenze berücksichtigt. Lieferungen von Gebäuden und Grundstücken, die nach Art. 141 Abs. 2 Buchst. f des Steuergesetzbuchs von der Steuer befreit sind, werden sowohl bei der Bestimmung der Nachhaltigkeit der wirtschaftlichen Tätigkeit als auch bei der Berechnung der in Art. 152 des Steuergesetzbuchs vorgesehenen Befreiungsgrenze berücksichtigt.“

– Die Vorschriften zur Durchführung von Art. 152 Abs. 6 des Steuergesetzbuchs regeln die Situation von Steuerpflichtigen, die die Befreiungsgrenze überschritten haben, aber keine Registrierung als Mehrwertsteuerpflichtiger nach der allgemeinen Regelung beantragt haben; sie sehen in Nr. 62 vor, dass die zuständigen Steuerbehörden, wenn der Steuerpflichtige die Befreiungsgrenze erreicht oder überschritten hat und nicht gemäß Art. 153 des Steuergesetzbuchs innerhalb der gesetzlich festgelegten Frist eine Registrierung beantragt hat, ihn zur Zahlung der Steuer auffordern, die er hätte entrichten müssen, wenn er gemäß Art. 153 des Steuergesetzbuchs nach der allgemeinen Regelung für Mehrwertsteuerzwecke registriert worden wäre, und ihn gemäß Art. 153 Abs. 7 des Steuergesetzbuchs von Amts wegen für Steuerzwecke registrieren.

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Im Jahr 2009 gewährte LN, Kläger im ersten Rechtszug, eine natürliche Person, JM mehrere Darlehen in Höhe von insgesamt 80 400 Euro, deren Rückzahlung durch Grundpfandrechte an mehreren Immobilien gesichert war. Nachdem das Darlehen nicht zurückgezahlt worden war, erhielt LN, der zugleich Gläubiger war, für drei der Immobilien den Zuschlag in der Versteigerung.
- 2 Im Jahr 2010 veräußerte LN eine der bei der Versteigerung erworbenen Immobilien für 611 364 rumänische Lei (RON) sowie eine weitere Immobilie für 1 000 RON, die er 2005 durch Kauf erworben hatte.
- 3 Nachdem LN die Mehrwertsteuer-Obergrenze überschritten hatte, veräußerte er 2011 und 2012 die beiden anderen durch Zuschlag erworbenen Immobilien.
- 4 Bei LN wurde eine Steuerprüfung durchgeführt, in deren Folge die Administrația Județeană a Finanțelor Publice Sibiu 2016 einen Steuerprüfungsbericht und eine Steuerfestsetzung erließ, in denen sie feststellte, dass die ab 2010 bewirkten Umsätze am 30. Juni 2010 zur Erzielung von Einnahmen geführt hätten, deren Höhe die Einstufung der Tätigkeit als wirtschaftliche Tätigkeit, die nachhaltig zur Erzielung von Einnahmen ausgeübt werde, fordere. Die beiden vom Steuerpflichtigen 2010 veräußerten Immobilien seien nicht für persönliche Zwecke verwendet worden, sondern zum Zweck des Weiterverkaufs zur Erzielung von Einnahmen erworben worden. Dabei sei unerheblich, auf welche Art und Weise diese erworben worden seien. Da die im Steuergesetzbuch vorgesehene jährliche Obergrenze für die Mehrwertsteuerbefreiung überschritten worden sei, sei das Datum festgesetzt worden, bis zu dem die Registrierung zu Mehrwertsteuerzwecken habe erfolgen müssen (10. Juli 2010), sowie der Zeitpunkt, ab dem LN mehrwertsteuerpflichtig geworden sei (1. August 2010).
- 5 Hinsichtlich der in den Jahren 2011 und 2012 veräußerten Immobilien wurde der erste dieser Umsätze von der Steuerbehörde als ein von der Mehrwertsteuer befreiter Umsatz eingestuft, da die Lieferung nach dem 31. Dezember des auf den Erstbezug folgenden Jahres erfolgt sei. Der zweite dieser Umsätze wurde als mehrwertsteuerpflichtig angesehen. Es wurde daher entschieden, dass LN einen Betrag von 55 224 RON schulde, davon 35 145 RON Mehrwertsteuer sowie Nebenforderungen bestehend aus Zinsen auf die Mehrwertsteuer in Höhe von 14 807 RON und Verzugszinsen in Höhe von 5 272 RON.
- 6 LN erhob beim Tribunalul Sibiu (Landgericht Sibiu) Klage auf Aufhebung des Steuerprüfungsberichts und des Steuerbescheids von 2016 sowie der Entscheidung der Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice Brașov über die Beschwerde gegen den Steuerbescheid. Der Kläger wandte sich gegen die Einordnung der Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Erwerb und Verkauf der Immobilien als „wirtschaftliche Tätigkeit“ und somit gegen seine Registrierung als Mehrwertsteuerpflichtiger.

- 7 Das Tribunalul Sibiu (Landgericht Sibiu) gab der Klage teilweise statt. Eine wirtschaftliche Tätigkeit sei im Wesentlichen dadurch charakterisiert, dass mit ihr nachhaltig Einnahmen erzielt würden, so dass der bloße Erwerb und der bloße Verkauf einer Immobilie an sich keine wirtschaftliche Tätigkeit darstellten. Der spätere Verkauf der Immobilien sei nur erfolgt, um das 2009 gewährte Darlehen beizutreiben.
- 8 Gegen das Urteil des Tribunalul Sibiu (Landgericht Sibiu) haben die Rechtsmittelführerinnen und Beklagten im ersten Rechtszug ein Rechtsmittel beim vorlegenden Gericht, der Curtea de Apel Alba Iulia (Berufungsgericht Alba Iulia), eingelegt.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 9 Mit dem Rechtsmittel wird beantragt, das angefochtene Urteil aufzuheben, in der Sache zu entscheiden und die Klage als unbegründet und rechtswidrig abzuweisen. Die Rechtsmittelführerinnen und Beklagten im ersten Rechtszug sind der Ansicht, das erstinstanzliche Gericht habe zu Unrecht entschieden, dass die von LN bewirkten Umsätze keinen wirtschaftlichen Charakter hätten.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 10 Da die Curtea de Apel Alba Iulia (Berufungsgericht Alba Iulia) der Ansicht ist, dass in dieser Frage keine Rechtsprechung des Gerichtshofs vorliegt und die Voraussetzungen für die Anwendung von Art. 267 AEUV erfüllt sind, ersucht sie um Auslegung der Art. 2 und 9 der Richtlinie 2006/112, um zu klären, ob der Kläger als Steuerpflichtiger anzusehen ist und die spätere Veräußerung von Immobilien, die der Gläubiger durch die Zwangsvollstreckung aus dem Grundpfandrecht erworben hat, eine wirtschaftliche Tätigkeit darstellt, die zur nachhaltigen Erzielung von Einnahmen ausgeübt wird, oder ob es sich lediglich um eine Maßnahme zur Beitreibung des Darlehens handelt.